



Geschäftsordnung für den Ausschuss unabhängige Aufarbeitung bei der Deutschen Ordensobernkonzferenz

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben und Pflichten des „Ausschusses unabhängige Aufarbeitung“ des sexuellen Missbrauchs der DOK sind in der „Gemeinsamen Erklärung zur verbindlichen Regelung für eine unabhängige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Ordensgemeinschaften des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Ordensobernkonzferenz“ vom 17. Mai 2021 geregelt.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit ein*en Vorsitzend*en und ein*e Stellvertreter*in. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein*er Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (2) Der*die Vorsitzende soll aufgrund seiner*ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung des Ausschusses bieten. Der*die Vorsitzende darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch einer Ordensgemeinschaft oder der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.
- (3) Die Geschäftsführung des Ausschusses obliegt der*m Vorsitzenden, im Verhinderungsfall kann eine Abwesenheitsvertretung durch die*den Vorsitzende*n bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch den Ausschuss zu bestätigen ist.
- (4) Die*der Vorsitzende vertritt den Ausschuss nach außen.

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird zusätzlich von der*m Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse es erfordert, oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der*m Vorsitzenden beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind von der*m Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der*m Abwesenheitsvertreter*in, in Textform einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von der*m Vorsitzenden vorgeschlagen und durch den Ausschuss genehmigt.

- (3) Der*die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die*der Abwesenheitsvertretende, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (5) Die Sitzungsleitung kann mit Zustimmung des Ausschusses Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit der*des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die Abwesenheitsvertretung, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der*die Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
- (8) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche die*der Vorsitzende bzw. die Abwesenheitsvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (9) Der*die Vorsitzende, im Vertretungsfall die Abwesenheitsvertretung, kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. Auf Wunsch des Ausschusses stellt die DOK die notwendigen technischen Mittel zur Verfügung. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.
- (10) Über jede Sitzung ist von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu anzunehmen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss berät eine Ordensgemeinschaft im Prozess der unabhängigen Aufarbeitung. Auch können sich mehrere Ordensgemeinschaften zum Zweck der unabhängigen

Aufarbeitung zusammenschließen und gemeinsam ein unabhängiges Aufarbeitungsteam beauftragen.

- (2) Der Ausschuss unterstützt die Ordensgemeinschaft(en) bei der Auswahl und Zusammenstellung des unabhängigen Aufarbeitungsteams.
- (3) Der Ausschuss begleitet die Projektentwicklung und stimmt dem abschließenden Projektdesign vor Beginn zu.
- (4) Während des Projektes übernimmt der Ausschuss das laufende Controlling des vor Ort stattfindenden Projektes des unabhängigen Aufarbeitungsteams durch den Erhalt und die Analyse von mindestens einem Zwischenbericht (Erweiterung je nach geplantem Projektzeitraum muss im Projektdesign festgelegt sein).
- (5) Der Ausschuss erhält den Abschlussbericht vor Veröffentlichung und publiziert eine eigene Einschätzung zum Abschlussbericht.
- (6) Der Ausschuss kann entsprechend seiner selbst definierten Kapazitäten gleichzeitig mehrere unabhängige Aufarbeitungsteams betreuen.
- (7) Sofern eine Ordensgemeinschaft bereits mit der Aufarbeitung begonnen oder eine umfassende Aufarbeitung abgeschlossen hat, kann die Höhere Oberin oder der Höhere Obere um eine Prüfung des Projektdesigns in Bezug auf die Erfüllung der in dieser Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Kriterien bitten. Im Rahmen eines Verständigungsprozesses zwischen der Höheren Oberin oder dem Höheren Oberen, dem Ausschuss unabhängige Aufarbeitung und dem UBSKM wird sodann erörtert, ob das Aufarbeitungsprojekt den Kriterien der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 17. Mai 2021 entspricht oder Anpassungen empfohlen werden. Das Ergebnis wird durch die Beteiligten schriftlich festgehalten.
- (8) Der Ausschuss erstellt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser wird auf der Internetseite der DOK veröffentlicht.

§ 5 Kooperation/Datenschutz

- (1) Dem Ausschuss wird durch die DOK eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des*r Ausschussvorsitzenden gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt.
- (2) Sofern sich einzelne Betroffene mit Informationen zu sexualisierter Gewalt an den Ausschuss unabhängige Aufarbeitung wenden, ist es in Absprache mit den Betroffenen die Aufgabe des Ausschusses, das Anliegen an die entsprechende Ordensgemeinschaft oder

deren zuständige Ansprechperson oder an eine unabhängige Anlaufstelle weiterzuleiten. Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren / Zuständigkeiten.

- (3) Es sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), bzw. die in den jeweiligen Ordensgemeinschaften geltenden Regelungen und die hierzu ergangenen Durchführungs-verordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den jeweiligen Ordensgemeinschaften hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

§ 6 Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind weisungsfrei und nur an die hier und in der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 17. Mai 2021 formulierten Regelungen und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder des Ausschusses haben die betroffenen Mitglieder dem Ausschuss frühzeitig offenzulegen und der*dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Abwesenheitsvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt, darf das betreffende Ausschussmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss des Ausschusses mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Beschluss von mindestens Zweidrittel der Ausschussmitglieder in Kraft.

§ 8 Änderungen

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

Frankfurt a.M., den 16. März 2022

Geändert am 23. Juni 2022